



**Berliner
Ärzteversorgung**

Merkblatt

über die Voraussetzungen für die Anerkennung der
Berufsunfähigkeit gemäß § 10 der Satzung der
Berliner Ärzteversorgung

Vorwort

Die krankheitsbedingt notwendige Aufgabe des Berufes kann u.a. umfangreiche persönliche, rechtliche und finanzielle Auswirkungen haben. Die nachfolgenden Hinweise können dazu lediglich eingeschränkt Antwort geben. Insbesondere bei Angestellten empfehlen wir, sich vor Antragstellung über die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, z.B. über den Betriebsrat, zu informieren. Die Mitarbeiter der Berliner Ärzteversorgung beraten Sie gern umfassend, dürfen aber aus rechtlichen Gründen lediglich verbindliche Aussagen zum Satzungsrecht geben. Wir bitten Sie hierfür um Ihr Verständnis.

1) rechtliche Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit haben Mitglieder der Berliner Ärzteversorgung, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- 1.1) Die Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, bei der das Fachwissen des Heilberufs angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann, ist aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend umfassend entfallen (Berufsunfähigkeit).

Die "Erwerbsfähigkeit als Arzt/Ärztin" ist nicht entfallen, solange lediglich die Leistungsfähigkeit für die "zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit" (=Arbeitsunfähigkeit, insbesondere mit Anspruch auf Kranken(tage)geld oder entsprechende Leistungen) nicht mehr gegeben ist. Ist die Fähigkeit zur Ausübung einer "jeden Erwerbstätigkeit, bei der das Fachwissen des Heilberufs angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann", lediglich gemindert, bleibt die Umsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt für den Anspruch auf Leistungen außer Betracht.

- 1.2) Die gesamte ärztliche Tätigkeit muss aus diesen Gründen eingestellt sein.

Die vorübergehende Zurückstellung der Berufsaufgabe bis zu einem Zeitpunkt unmittelbar nach Zuerkennung der BU-Rente dem Grunde nach ist möglich. Die Erwerbstätigkeit als Arzt/Ärztin gilt (weiter) als ausgeübt, solange ein Mitglied seine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung inne hat, seine Privatpraxis nicht aufgegeben hat oder wenn die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird, solange dem Mitglied aus der Praxis Einkünfte zufließen.

- 1.3) Das Mitglied darf noch nicht eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen können.

- 1.4) Begann die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach dem 31.12.2005, so besteht (erst) ein BU-Rentenanspruch, sobald für mindestens zwölf Monate Versorgungsabgaben an die Berliner Ärzteversorgung oder eine andere berufsständische Versorgungseinrichtung oder in einem EU-Vertragsstaat nach VO 1408/71 geleistet wurden. Vorversicherungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung können satzungsgemäß hierbei keine Berücksichtigung finden. Die Wartezeit von zwölf Monaten gilt nicht bei Eintritt der Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalls.

Vorversicherungszeiten in anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Bundesrepublik werden angerechnet (s.o.). Hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Vorversicherungszeiten halten Sie bitte Rücksprache mit der Verwaltung der Berliner Ärzteversorgung.

2) Antragstellung

Die Einweisung in die Berufsunfähigkeitsrente erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

Werden die Voraussetzungen zu 1) erfüllt, sind der Berliner Ärzteversorgung zur Prüfung des Anspruches bitte folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit
- "Ärztliches Zeugnis zur Feststellung der Berufsunfähigkeit"
- bei Angestellten: Bescheinigung über das Gehaltsende (z.B. Kopie der Bescheinigung für die gesetzliche Krankenkasse oder private Krankenversicherung)
- Nachweis über das Ende des Krankengeld- bzw. Krankentagegeldanspruchs.

Das aufgeführte "Ärztliche Zeugnis" ist ausschließlich unter Benutzung des Vordruckes der Berliner Ärzteversorgung zu erstellen. Der Untersucher kann beliebig gewählt werden, jedoch darf er mit dem Antragsteller weder verwandt noch verschwägert sein. Das "Ärztliche Zeugnis" ist der Berliner Ärzteversorgung von dem ausstellenden Arzt/Ärztin direkt zurückzusenden.

Dem Verwaltungsausschuss bleibt das Recht vorbehalten, zusätzliche Gutachten anzufordern (§ 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

Für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen werden Mitglieder, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland ist, so gestellt, als ob sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

3) Rentenbeginn

Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente entsteht frühestens 3 Monate nach der schriftlichen Antragstellung - bei angestellten Ärzten/Ärztinnen mit Ablauf des Anspruches auf Gehaltszahlung und Ablauf des Anspruchs auf Kranken(tage)geld-, vorausgesetzt, die unter Nr. 1.1. bis 1.4. genannten Bedingungen sind zu diesem Zeitpunkt erfüllt. Die 3-Monatsfrist beginnt am Monatsersten des Antrageingangs beim Versorgungswerk.

Hiervon abweichend beginnt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente für angestellte Ärzte/Ärztinnen erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als 6 Monate nach Eintritt der medizinischen Berufsunfähigkeit erfolgt.

4) Enden der Beitragspflicht

Die Versorgungsabgaben sind bis zum Ablauf des Zeitraumes zu entrichten, für den letztmals Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden. Während der BU-Verfahrensdauer sind zunächst weiterhin Versorgungsabgaben zu zahlen, die bei rückwirkendem BU-Rentenbeginn automatisch zurückgezahlt werden.

Bei Anerkennung einer Berufsunfähigkeit besteht daneben Anspruch auf einen Kinderzuschuss zur Berufsunfähigkeitsrente bei Kindern unter 27 Jahren, soweit sich diese in Ausbildung o.ä. befinden. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Kinderzuschuss.

5) Verwaltungsverfahren

Die Bearbeitung eines Antrages kann erst aufgenommen werden, sobald dem Versorgungswerk alle benötigten medizinischen Unterlagen sowie der Formantrag lückenlos vorliegen. Sollten diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten - gerechnet vom Eingangsdatum Ihrer

ersten Mitteilung an - vorliegen, wird ohne anderslautende Erklärung Ihrerseits davon ausgegangen, dass der Antrag nicht aufrechterhalten wird. Formal wäre dieser dann wegen "mangelnder Mitwirkung" abzulehnen. Die Verwaltung möchte dies gern vermeiden und bittet daher um Ihre rechtzeitige Rückmeldung, wenn sich im Einzelfall die Beibringung der Unterlagen Ihrerseits verzögern sollte.

Die Entscheidung über die Leistungspflicht trifft der Verwaltungsausschuss der Berliner Ärzteversorgung, der in der Regel in monatlichen Abständen zusammentrifft. Das Mitglied erhält über dessen Entscheidung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Die Verfahrensdauer ist stark einzelfallabhängig (z.B. Anzahl/Art der erforderlichen Gutachten, Antragsvollständigkeit, Beschaffungsdauer medizinischer Befunde) und liegt regelmäßig bei ca. 2-6 Monaten.

Aktuelle Antragsunterlagen erhalten Sie auch unter www.vw-baev.de.

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei persönlichen Fragen zum BU-Verfahren vertrauensvoll an:

Herrn Seiler Tel.: 030/816002-124

Frau Siggelkow Tel.: 030/816002-32

BERLINER ÄRZTEVERSORGUNG
Der Verwaltungsausschuss